

Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl 2009 (5-386)

Antrag an die
Stadtverordnetenversammlung
Bernau bei Berlin

Vorlage Nr.: **5-386**
Version: 1
Eingereicht am: **12.01.2010**
Typ: **Verwaltungsvorlage**
Öffentlich: **Ja**

Inhalt und Begründung:

Im § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist geregelt, dass die Vertretung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche gemäß den Vorschriften der §§ 55 und 79 BbgKWahlG zu entscheiden hat. Das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters wurde im Amtsblatt für die Stadt bei Berlin 15/2009 vom 23. November 2009 (Anlage 1) öffentlich bekannt gemacht.

Ein Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzureichen. Nach Mitteilung des Wahlleiters der Stadt Bernau bei Berlin vom 12.01.2010 ist innerhalb der genannten Frist kein Wahleinspruch eingegangen (Anlage 2). Somit kann der Beschluss gemäß § 80 Abs. 1, Punkt 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gefasst werden.

Beschlussvorschlag:


Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin trifft gemäß § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beratungsfolge:

Ausschuss/Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	21.01.2010	10	0	0
5. Stadtverordnetenversammlung	25.02.2010	33	0	0

 [v-7041.html](#)
[v-7041.html \(21,72 KB\)](#)